

2. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

25. März 1958

Die bevorzugte Behandlung politisch Verfolgter im öffentlichen Dienst207/A.B.
zu 225/JAnfragebeantwortung

Auf eine Anfrage der Abgeordneten Dr. G r e d l e r und Genossen, betreffend bevorzugte Behandlung politisch Verfolgter bei der Besetzung leitender Dienstposten des öffentlichen Dienstes, teilt Bundeskanzler Ing. R a a b folgendes mit:

In der Anfrage wird bemängelt, dass in der Ausschreibung von freien Dienstposten im Bereich des Bundesministeriums für Unterricht eine bevorzugte Behandlung politisch Verfolgter im öffentlichen Dienst vorgesehen ist. Da eine solche Bevorzugung der politisch Verfolgten nach Auffassung der interpellierenden Abgeordneten den Gleichheitsgrundsatz verletzt, wird die Frage gestellt, ob der Bundeskanzler bereit sei, zu veranlassen, dass der Ministerratsbeschluss vom 9.1.1946, der die Bevorzugung politisch Verfolgter bei Stellenbesetzungen vorsieht, ausser Kraft gesetzt wird.

Hiezu ist zu bemerken, dass die in Rede stehende Begünstigung im Opferfürsorgegesetz, BGBl.Nr.183/1947, gesetzlich verankert ist. § 6 Z.3 des Opferfürsorgegesetzes bestimmt nämlich, dass Inhaber von Amtsbescheinigungen oder Opferausweisen im Sinne dieses Gesetzes bei der Besetzung freier Dienstposten im öffentlichen Dienst bei Erfüllung der erforderlichen Voraussetzungen der Vorrang vor allen anderen Bewerbern zukommt. Da diese Bestimmung derzeit geltendes Recht darstellt, würde selbst eine Ausserkraftsetzung des in der Anfrage zitierten Ministerratsbeschlusses an der Rechtslage nichts ändern.

Ich sehe daher, solange die erwähnte Gesetzesvorschrift gilt, keine Veranlassung, die Ausserkraftsetzung des Ministerratsbeschlusses vom 9.1.1946, betreffend die bevorzugte Behandlung politisch Verfolgter bei der Besetzung von Dienstposten, in die Wege zu leiten.

-.-.-.-